

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, Ende. September 2017

Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe: Entwürfe zweier Änderungen des Gesetzes über den Feuer-schutz; Vernehmlassung

Stellungnahme eingereicht von:

**CVP Kanton Luzern
Stadthofstrasse 3
Postfach 6856
6000 Luzern 6**

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **29. September 2017** auch per E-Mail an: reto.ruhstaller@lu.ch

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Aufhebung des Kaminfegermonopols
(§§ 70–72 Entwurf 1, vgl. Kap. 2.3.1 und 2.3.3)**

Das Kaminfegermonopol soll aufgehoben und durch ein sogenanntes Bewilligungsmodell abgelöst werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können neu zwischen den verschiedenen Kaminfegermeistern mit kantonaler Bewilligung auswählen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, die Wahlfreiheit für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer entspricht der heutigen Zeit und ist sinnvoll. Mit den Bewilligungsvoraussetzungen im neuen Modell ist gewährleistet, dass die hohe Qualität der Kaminfegerarbeiten erhalten bleibt.

Nein, nämlich:

1.1 **§ 70:** Nach dem Bewilligungsmodell soll die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eidgenössisch diplomierten Kaminfegermeistern oder Personen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom vorbehalten sein. Mit einer kantonalen Bewilligungspflicht soll neben dieser Qualifikationsanforderung auch die einwandfreie Durchführung der Feuerschau garantiert werden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja, wir legen Wert darauf, dass die Qualitätsanforderungen für die Zulassung zur Kaminfegertätigkeit hoch gehalten werden, dies insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausübung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich Feuerschau.

Nein, nämlich:

1.2 **§ 75 (aufgehoben):** Sind Sie damit einverstanden, dass der Preis für die Kaminfegerarbeiten nicht mehr staatlich vorgeschrieben wird?

Ja, durch die Aufhebung des Monopols ist es konsequent, wenn auch die Tarife/Preise liberalisiert werden. Wir erwarten dass trotz der Liberalisierung die Tarife über das ganz Kantonsgebiet (auch in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten) in etwa gleich sind.

Nein, nämlich

**2. Reinigungspflicht
(§ 76 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.1.2)**

Für die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen sind neu die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer selber verantwortlich. Die Einhaltung der Reinigungspflicht soll nicht systematisch überprüft werden, aber die Reinigungen müssen belegt werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, wir unterstützen eine stichprobenartige Überprüfung der Reinigungspflicht, bei welcher die Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Reinigungen belegen müssen.

Es stellt sich für uns die Frage, was unter „regelmässig“ gemeint ist (Periode)?

Nein, nämlich:

3. Rohbaukontrolle
(§§ 79 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.1)

An der Rohbaukontrolle als dem wichtigsten Element der Feuerschau soll unverändert festgehalten werden. Dafür sollen künftig nicht mehr die Kaminfegermeister, sondern neu die Gemeinden zuständig sein, wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder einen anderen Brandschutzfachmann delegieren können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, die Rohbaukontrollen sind zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften zwingend durchzuführen. Da die Hoheit der Baubewilligungsverfahren bei den Gemeinden liegt, ist es sinnvoll, dass in Zukunft die Gemeinden für die Rohbaukontrollen zuständig sind. Die Delegation dieser Aufgaben an einen Kaminfegermeister oder Brandschutzfachmann soll möglich sein.

Nein, nämlich:

4. Periodische Feuerschau
(§§ 80 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.2 und 2.3.2.2.3)

Die periodische Feuerschau wird in dem Sinn gelockert, dass nicht mehr alle Gebäude des Kantons Luzern in fixen Zeitabständen kontrolliert werden müssen, was aber in der Praxis ohnehin nicht erfolgte. Weiterhin sollen jedoch die Feuerungs- und Abgasanlagen anlässlich der Reinigung auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes kontrolliert werden (sog. schwarze Feuerschau).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, die Lockerung macht Sinn, da dies bereits jetzt schon Praxis ist. Bei sensiblen Gebäuden mit viel Publikumsverkehr (Hotels, Heime, Einkaufscenter...) sollen aber die periodischen Kontrollen weiterhin durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern durchgeführt werden.

Nein, nämlich:

5. Feuerwehersatzabgabe
(§§ 104–105a Entwurf 2; Erläuterungen S. 21, vgl. auch Kap. 4.2)

Mit drei Anpassungen sollen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe gesteigert werden.

5.1 **§ 105a:** . Erstens sollen quellenbesteuerte Personen neu auch eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, und zwar – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale. Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschale von jährlich 100 Franken basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, aus Gründen der Rechtsgleichheit ist diese Massnahme umzusetzen. Auch diese Personen profitieren von den Leistungen der Feuerwehren.

Nein, nämlich:

- 5.2 **§ 105:** Zweitens soll der Spielraum der Gemeinden bei der Festsetzung des Ersatzabgabeansatzes erweitert werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden (Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, die vorgeschlagene Spannbreite von 1.5 bis 6 Promille ist aus unserer Sicht korrekt. Der Minimalansatz von 1.5 Promille soll unbedingt beibehalten werden, damit zumindest ein Teil der feuerwehrlichen Dienstleistungen aus Ersatzabgaben finanziert wird. Im Weiteren wird durch einen Minimalansatz eine gewisse Gleichbehandlung innerhalb des Kantons Luzern erreicht.

Nein, nämlich:

§ 105: Soll alternativ zur Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes ganz frei gegeben werden? Dadurch könnte jede Gemeinde ihren Ersatzabgabeansatz im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge von § 104 Absatz 1 vollkommen frei festzulegen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Der Ersatzabgabenansatz soll in der Bandbreite von 1.5 bis 6 Promille liegen. Einige Feuerwehren sind Verbundfeuerwehren, welche den Feuerchutz über mehrere Gemeinden gewährleisten. Eine grosse Differenz des Ersatzabgabeansatzes innerhalb der Gemeinden einer Verbundfeuerwehr, aber auch innerhalb des ganzen Kantons Luzern, wäre stossend. Eine Senkung des Minimalansatzes unter die Grenze von 1.5 Promille soll nicht möglich sein, da dies die Ersatzabgabepflicht stark schwächt oder gar nichtig macht.

- 5.3 **§ 104:** Drittens sollen die Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe der Teuerung angepasst werden. Der Mindestbetrag soll von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und der Höchstbetrag von heute 400 Franken auf neu 500 Franken erhöht werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, die Anpassungen der Mindest- und Höchstbeträge sind gerechtfertigt.

Nein, nämlich:

6. Weitere Bemerkungen?

Ort und Datum: Luzern, 27. September 2017

CVP KANTON LUZERN
Der Präsident:

Der Sekretär:

Sign. Christian Ineichen

Sign. Rico De Bona